

Wer ist eine Frau? Parteienrecht und geschlechtliche Selbstbestimmung

Anmerkung zur Entscheidung des Bundesschiedsgerichts der Partei „Bündnis 90/Die Grünen“ vom 22.12.2022

Stephan Rixen¹

1. Einleitung

Wer ist eine Frau? Diese Frage steht im Zentrum der Entscheidung des Bundesschiedsgerichts der Partei „Bündnis 90/Die Grünen“ (im Folgenden: Bundesschiedsgericht) vom 22.12.2022 (Az. BSchG 05/2022).² Die Entscheidung ist ein wichtiger Beitrag zum derzeitigen gesellschaftlichen Ringen um die geschlechtsbezogene Selbstbestimmung. Sie wurde zu einer Zeit getroffen, zu der das Selbstbestimmungsgesetz³ noch nicht verabschiedet bzw. in Kraft getreten war. Die Entscheidung weist über das Parteienrecht hinaus, auch weil sie eine grundlegende rechtserkenntnistheoretische Problemdimension hat. Wenn das Recht, wie der wohl beste rechtsphilosophische Kenner des modernen positiven Rechts meinte, vor den Gerichten – also einer neutralen Instanz mit eigener Kontrollmacht – „ein erweisbares sein“⁴ muss, dann gibt es eine gewisse Spannung zwischen dem „Prinzip der Selbstdefinition“⁵, das zur Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit das Bekunden des „innere[n] Empfinden[s]“⁶ genügen lässt, und der „externen Überprüfung“⁷ dieses „Empfindungssubjektivismus“⁸. *Selbstdefinition*

¹ Prof. Dr. Stephan Rixen ist Direktor des Instituts für Staatsrecht der Universität zu Köln.

² Abrufbar in der Sammlung der Schiedsgerichtsurteile der obersten Parteischiedsgerichte des PRUF: <https://www.pruf.de/datenbank-der-partieschiedsgerichtsurteile>, Abdruck in diesem Heft, MIP 2023, S. 474 ff.

³ Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften, BR-Drs. 432/23 v. 8.9.2023; auf den früheren Entwurf eines Selbstbestimmungsgesetzes (BT-Drs. 19/19755) weist das Bundesschiedsgericht hin (MIP 2023, S. 474 [483 a.E.]).

⁴ Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 222; ähnl. ders., Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften, Dritter Teil, 1830, § 531.

⁵ Bundesschiedsgericht Bündnis 90/Die Grünen, Entscheidung v. 22.12.22 – 05/2022, in: MIP 2023, S. 474 (483 a.E.).

⁶ Ebd., S. 474 (487).

⁷ Ebd., S. 474 (483 a.E.).

⁸ Stephan Rixen, Geschlechtertheorie als Problem der Verfassungsauslegung. Anmerkungen zum Beschluss des BVerfG v. 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16 zur geschlechtlichen Diversität, Juristenzeitung (JZ) 2018, 317 (320). – Der Begriff bringt die starke Ausrichtung an der subjektiven Perspektive der betroffenen Person in analytischer Absicht zum Ausdruck. Dieser Hinweis scheint geboten, weil das Wort „Subjektivismus“ in einem von Sensibilitäten gespickten Diskursfeld

lässt sich mit objektivierender, gar „objektiver“ Überprüfung kaum in Einklang bringen, soll nicht das, was mit „Selbst“ gemeint ist, stillschweigend unter einen Vorbehalt der *Fremddefinition* gestellt werden.

Dieser Spannung versucht das Bundesschiedsgericht gerecht zu werden, was ihm, alles in allem betrachtet, überzeugend gelingt. Vor allem wird deutlich: Verhaltensweisen, die nicht nur auf den ersten Blick „querulatorisch“ erscheinen mögen, dürfen nicht mithilfe eines großzügig eingesetzten Rechtsmissbrauchsarguments einfach vom Tisch gewischt werden, so provokant oder schräg manches auch wirken mag. Auch (vorgebliche) Nervensägen haben ein Recht darauf, gehört zu werden; sie können aber nicht beanspruchen, dass ihren Argumenten gefolgt wird.⁹

Die Beschwerde war teilweise erfolgreich, weil das Bundesschiedsgericht die Art und Weise, Daten zur Geschlechtszugehörigkeit in der Mitgliederdatei zu ändern, als rechtswidrig monierte. Die Beschwerde blieb aber im Hinblick auf den „Kern der Streitigkeit“¹⁰ ohne Erfolg, also hinsichtlich der Frage, wie für die Zwecke des internen Parteienrechts von „Bündnis 90/Die Grünen“ festgestellt wird, wer eine Frau ist. Das lässt die Entscheidung fast salomonisch erscheinen, weil das Bundesschiedsgericht, dessen Vergleichsvorschlag keine Zustimmung gefunden hatte,¹¹ zwar im Einzelfall unrechtmäßiges Verhalten feststellt, ohne die über den Fall hinausgehende Grundfrage, wer für die Zwecke der Statuten der Partei „Bündnis 90/Die Grünen“ eine Frau ist, im Sinne des Beschwerdeführers zu beantworten.

2. Hintergrund des Verfahrens

Konkret ging es um eine parteiinterne Streitigkeit, in der die antragstellende Person (ASP), die sich auf einen Frauenplatz (konkret: das Amt der Stadtvorsitzenden des Stadtvorstands eines Kreisverbands) beworben hatte,¹² zurückgewiesen wurde, weil sie nach einem ihr nicht konvenierenden Debattenverlauf¹³ dem Kreisverband u.a. mitteilte: „Ab heute bin ich weiblich“.¹⁴

möglicherweise als zuspitzend und je nach Sensibilitätsgrad als abwertend empfunden werden könnte, was selbstverständlich nicht intendiert ist.

⁹ Zum rechtlichen Gehör etwa Stephan Rixen, Justizgrundrechte, in: Klaus Stern/Helge Sodan/Marкус Möstl (Hrsg.), *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund*, Bd. IV, 2. Aufl. 2022, § 133 Rn. 19 ff.

¹⁰ Bundesschiedsgericht Bündnis 90/Die Grünen, Entscheidung v. 22.12.22 – 05/2022, in: MIP 2023, S. 474 (492).

¹¹ Ebd., S. 474 (480).

¹² Ebd., S. 474 (475).

¹³ Ebd., S. 474 (475).

¹⁴ Ebd., S. 474 (475).

Während die zuständigen Parteigremien die Kandidatur unter Verweis auf die „fehlende Fraueneigenschaft“¹⁵ abgelehnt hatten, sah dies das von der ASP ange-rufene Landesschiedsgericht anders. Es folgte einem extensiven Verständnis von Selbstdefinition, der alle Frauen erfasse, die sich selbst so definierten; das Risiko eines Missbrauchs habe die Partei bewusst in Kauf genommen.¹⁶ Der Antragsgeg-ner, der Kreisverband der Partei „Bündnis 90/Die Grünen“, sah dies anders: Die Bekundung der ASP, Frau zu sein, sei „insgesamt nicht glaubhaft“;¹⁷ die Erklä-rung, Frau zu sein, bleibe rein „formal“, es fehle an einer „ernstliche[n] und nach-haltige[n] Selbstdefinition als Frau“, weil die ASP, die personenstandsrechtlich als Mann eingetragen sei, außerhalb des Parteikontextes als Mann auftrete und sich auch so bezeichne, im Übrigen auch Frauenrechte und Quotenregelungen massiv kritisiere; es fehle an einer „echte[n] Identifizierung“. In der Mitgliederdatei der Partei sei die ASP zwar zunächst, nachdem sie ihre Erklärung, Frau zu sein, abge-gaben hatte, als „weiblich“ verzeichnet worden, dies sei aber auf Veranlassung des Stadtvorstands im Hinblick auf das „klar rechtsmissbräuchliche Verhalten“¹⁸ wieder geändert worden, ohne allerdings – dies war unstrittig – die ASP darüber zu informieren.¹⁹ Die ASP war mit all dem nicht einverstanden. Sie monierte ins-besondere die, wie sie meinte, Übergriffigkeit,²⁰ die darin liege, ihr, die zu „79% eine Frau sei“,²¹ ein angeblich weibliches Aussehen bzw. Verhalten abzuverlangen; ihre Weiblichkeit dürfe nicht unter Beweis gestellt werden.²²

Die Beschwerde hatte, wie erwähnt, teilweise Erfolg: Das Bundesschiedsgericht bewertete die eigenmächtige Korrektur der Geschlechtszugehörigkeit der ASP in der Mitgliederdatei als Verletzung „elementare[r] Verfahrensgrundsätze“²³ und damit zugleich der Mitgliedschaftsrechte der ASP (dazu nachfolgend 3.). Das blieb aber folgenlos, weil eine eigentlich angezeigte Wahlwiederholung im Ergeb-nis ausscheide, da die ASP, die keine Frau sei, nicht auf Frauenplätzen bei Partei-wahlen kandieren könne²⁴ (dazu nachfolgend 4.). Maßgeblicher Zeitpunkt für diese Bewertung ist der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Bundes-schiedsgericht.²⁵ Der Begründungsaufbau zeigt, dass die Verletzung der prozeduralen Mitgliedschaftsrechte durch die materiell-rechtliche Frage, wer im Sinne der Parteistatuten „Frau“ ist, präjudiziert wird.

¹⁵ Ebd., S. 474 (476).

¹⁶ Ebd., S. 474 (477).

¹⁷ Hier und nachfolgend ebd., S. 474 (478).

¹⁸ Ebd., S. 474 (478 a.E.).

¹⁹ Ebd., S. 474 (476).

²⁰ Vgl. ebd., S. 474 (479 a.E.).

²¹ Ebd., S. 474 (480).

²² Ebd., S. 474 (480).

²³ Ebd., S. 474 (481).

²⁴ Ebd., S. 474 (483).

²⁵ Ebd., S. 474 (483, unter bb).

3. Anspruch auf Schutz der Geschlechtszugehörigkeit bei der Registrierung in der Mitgliedsdatei

a) Auslegungsmethodischer Zugriff

Das Bundesschiedsgericht verdeutlicht zunächst – damit gibt es die auslegungsmethodische Richtung für die ganze Entscheidung vor –, dass es bislang in der Partei an einem Verfahren fehle, wie Streitigkeiten über die Geschlechtszugehörigkeit bzw. deren Eintragung in die Mitgliederdatei zu klären seien.²⁶ Es greift mangels spezieller Regelungen auf „allgemeine Grundsätze“ zurück, „wie sie sich aus den Mitgliedschaftsrechten und den Anforderungen im Zusammenhang mit Kandidaturen auf Parteiämter ergeben“.²⁷ Die Rede von den „allgemeinen Grundsätzen“ ist zumindest auf den ersten Blick irritierend, weil sich die Frage aufdrängt, woher diese allgemeinen Grundsätze kommen, wie allgemein die Grundsätze sind und was das Grundsätzliche an diesen Grundsätzen ist, die offenbar keine konkreten Regeln sind. Die Rede von den „allgemeinen Grundsätzen“ wirkt zunächst wie eine allzu große juristische Wundertüte. Schnell wird aber klar, dass es um eine systematisch-teleologische Auslegung geht, die die fehlenden expliziten (Verfahrens-)Regeln durch interpretatorische Regelbildung ersetzen sollen. Das ist ein später²⁸ wiederaufgegriffener argumentativer Kniff, der klar macht: Das Bundesschiedsgericht will die Frage, wer als Frau gilt, nur für die spezifischen Zwecke des internen Rechts der Partei „Bündnis 90/Die Grünen“ klären. Das legt eine Orientierung an den Parteistatuten – ihren Regelungszielen und Wertungen einerseits sowie den Erfordernissen der rechtssicheren Durchführung von partei-internen Kandidaturen bzw. Wahlen andererseits – nahe. Insofern hat der auslegungsmethodische Zugriff in der Tat etwas Allgemeines („allgemeine Grundsätze“), weil er die Not fehlender textlich fixierter Regelungen durch Interpretation behebt. So entsteht ein aus den Parteistatuten – die Frauenförderung und geschlechtlicher Selbstbestimmung gleichermaßen verpflichtet sind²⁹ – gewonnener Referenzrahmen, der die nicht eben triviale Rechtsfrage „Wer ist eine Frau?“ (und wie lässt sich dies prozedural verlässlich feststellen) gewissermaßen auf die Ebene korrekt geordneten Parteialltags herunterbricht, ohne sich in geschlechtertheoretischen Grundlagendebatten zu verlieren.

²⁶ Ebd., S. 474 (482).

²⁷ Ebd., S. 474 (482).

²⁸ Ebd., S. 474 (487).

²⁹ Ebd., S. 474 (483).

b) Mitgliedschaftsrechte: Prozedurale Transparenz und informationelle Partizipation

Das Bundesschiedsgericht verweist insbesondere auf das Prinzip der innerparteilichen Demokratie (Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG) und das damit implizierte Recht auf einen chancengleichen Zugang zum Parteiamt.³⁰ Er ist nur gewährleistet, wenn ein Kernbestand an Verfahrensgrundsätzen eingehalten wird, wozu das Recht auf ein geordnetes und faires parteiinternes Wahlverfahren gehört.³¹ Zum fairen Verfahren zählt „größtmögliche Transparenz hinsichtlich der jeweils eigenen Mitgliedsdaten, damit es“ – das Mitglied – „sich bei einer tatsächlichen oder auch nur potentiellen Bewerbung darauf einstellen kann, ob es auf einem Frauenplatz oder nur auf einem offenen Platz kandidieren darf“,³² der nicht nur Frauen vorbehalten ist. Für Redelisten, die sich auf solche Kandidaturen beziehen, gilt dies entsprechend.³³ Das Bundesschiedsgericht meint, es erscheine „mehr als zweifelhaft, ob die Partei die Geschlechtszugehörigkeit eines Mitglieds in der Mitgliederdatei überhaupt eigenmächtig abändern darf. In keinem Fall kann sie dies jedoch ohne vorherige Information und Anhörung des Mitglieds, um dessen Registrierung und Daten es geht“.³⁴ Diese gestufte Argumentation ist aufschlussreich:

Das Bundesschiedsgericht ringt sich nicht dazu durch, die von der Partei veranlasste Änderung der Geschlechtszugehörigkeit in der Mitgliederdatei ausnahmslos für unzulässig zu erklären. Dahinter könnte die Überlegung stehen, dass es offensichtliche Unrichtigkeiten geben mag, die der Parteibürokratie auffallen und die sie ändern möchte, damit Realität und Registrierung nicht auseinanderfallen. Andernfalls dürfte jede offensichtliche Unrichtigkeit, die die Geschlechtszugehörigkeit betrifft, nur geändert werden, wenn das Mitglied um sie weiß, was kaum praktikabel ist, weil es die möglicherweise fehlerhaften Informationen, die die Mitgliederdatei wiedergibt, in aller Regel nicht kennen wird. Insofern spricht vieles dafür, dass die Partei aus eigenem Antrieb – und nicht erst, wenn ein Mitglied dies verlangt – eine offensichtliche Unrichtigkeit hinsichtlich der Geschlechtszugehörigkeit korrigieren darf. Allerdings – und dies ist entscheidend – nicht, ohne das Mitglied vorher zu informieren und anzuhören. Wer anders als das Mitglied kann letztlich entscheiden, ob die eigene Geschlechtszugehörigkeit korrekt registriert ist? Alles andere wäre fürsorglicher Paternalismus, der immer schon ganz genau weiß, was richtig für eine Person ist und darüber hinweggeht, dass diese Person selbst weiß, was gut für sie ist. Insofern konnte das Bundesschiedsgericht nicht anders entscheiden, weil nur das Mitglied selbst verlässlich Auskunft über seine Geschlechtszugehörigkeit geben kann.

³⁰ Zum Folgenden ebd., S. 474 (482).

³¹ Ebd., S. 474 (482).

³² Ebd., S. 474 (482).

³³ Ebd., S. 474 (482).

³⁴ Ebd., S. 474 (482 a.E.).

Die dienende Funktion der Mitgliederdatei (und somit auch die „gutgemeinte“ Betriebsamkeit der Parteibürokratie) darf nicht gegen die selbstdefinierte Geschlechtszugehörigkeit ausgespielt werden. Eine Mitgliederdatei ist kein Selbstzweck. Hierbei ist nach der Persönlichkeitsrelevanz³⁵ der Daten zu unterscheiden. Das Informations- und Anhörungserfordernis gilt für die Geschlechtszugehörigkeit, nicht aber für weniger brisante Daten, etwa offensichtliche Unrichtigkeiten bei der Adresse, wenn es etwa um die Korrektur einer evident falschen Postleitzahl oder eines Tippfehlers beim Straßennamen geht. Dass es zur Vermeidung von Missverständnissen oder neuer Fehler sinnvoll ist, auch in solchen Fällen das Mitglied zu informieren und anzuhören, liegt auf der Hand (vorbehaltlich spezieller parteiinterner Regelungen, die auch bei solchen Korrekturen die Einbindung des Mitglieds verpflichtend machen).

4. Bundesschiedsgericht: Begrenzt offene Auslegung des Frauenbegriffs

a) Frausein als Thema der Parteistatuten

Wie bereits angedeutet, schafft sich das Bundesschiedsgericht durch systematisch-teleologische Auslegung der Parteistatuten einen Referenzrahmen, der die programmatischen Zielkonflikte für die Zwecke rechtssicherer parteiinterner Wahlen auflöst. Es geht um eine Klarheit gerade im Hinblick auf „parteiinterne Verfahren“.³⁶ Die Partei „Bündnis 90/Die Grünen“ ist, so das Bundesschiedsgericht, „eine feministische und vielfältige Partei“.³⁷ Das ist aber leichter gesagt als gelebt, denn dieses Selbstverständnis schließt Spannungen zwischen einem traditionell binären Differenzfeminismus (Mann/Frau) und einem moderneren queerfeministischen Konzept der Geschlechtsidentität jenseits (lateinisch: „trans“) des herkömmlichen binären Geschlechtermodells nicht aus. Der weitere Argumentationsgang des Bundesschiedsgerichts justiert, wenn auch dezent, das Selbstverständnis neu: Die Partei ist eine vielfältige Partei, und soweit es mit dem Gedanken der Vielfalt vereinbar ist, ist sie auch eine feministische Partei. Ein traditionell differenzfeministischer Ansatz, der in der Frühzeit der grünen Partei wohl noch *Common Sense* gewesen sein dürfte,³⁸ passt zum heutigen queerfeministischen Selbstverständnis der Partei nicht mehr.³⁹

³⁵ Siehe hierzu auch ebd., S. 474 (483 f.).

³⁶ Ebd., S. 474 (486 a.E.).

³⁷ Ebd., S. 474 (483).

³⁸ Hierzu nur das „Bundesprogramm Die Grünen 1980“, Abschnitt V. 2. „Frauen“, S. 32 (www.boell.de/de/2008/08/08/programmtexte-buendnis-90die-gruenen).

³⁹ S. etwa das „Grundsatzprogramm Bündnis 90/Die Grünen 2022“, Nr. 401: „Der Einsatz für Geschlechtergerechtigkeit ist integraler Bestandteil einer queerfeministischen Strukturpolitik.“ (www.boell.de/sites/default/files/2023-02/programm_2022.pdf).

Ausgangspunkt ist die grundrechtlich durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht⁴⁰ geschützte Befugnis zur geschlechtlichen Selbstdefinition.⁴¹ Das bedeutet, dass nicht nur Personen, die von Geburt an oder aufgrund vermeintlich zwingender biologischer Merkmale als Frauen angesehen werden bzw. sich als solche verstehen, Frauen im Sinne der Parteistatuten sind.⁴² Um allerdings dem Ziel der auf den pauschalen gruppenbezogenen Nachteilsausgleich bezogenen⁴³ Frauenförderung gerecht zu werden, muss Klarheit über die Fraueneigenschaft bestehen. Begrenzt offen⁴⁴ ist der Frauenbegriff, weil ungeachtet der Fluidität von Geschlechtskategorien⁴⁵ Frauen nur Personen sein können, „die sich klar zum Frau-sein bekennen“.⁴⁶ Der Begriff „Frau“ im Rahmen des parteiinternen Rechts bedeutet, eine „unteilbare weibliche Geschlechtsidentität“⁴⁷ zu bekunden, die sich „auf alle Lebensbereiche“⁴⁸ bezieht. „Frau“ ist folglich die Person nicht, die eine „variable Geschlechtsidentität“⁴⁹ bekundet. Das Bekenntnis muss „hinreichend eindeutig, rechtzeitig und dauerhaft“,⁵⁰ „eindeutig, nicht selektiv und nicht nur vorübergehend“⁵¹ bzw. ausschließlich,⁵² klar und widerspruchsfrei⁵³ sein. „Rechtzeitig“ ist das Bekenntnis, wenn genügend Zeit für dessen gerichtliche Überprüfung bleibt, also durch diese der geplante zeitliche Ablauf parteiinterner Entscheidungsprozesse nicht wesentlich, etwa durch einen tage- oder wochenlangen Aufschub von Terminen, beeinträchtigt wird.⁵⁴ Das Bekenntnis wäre bloß selektiv, wenn eine Person bekundet, „nur in bestimmten Zusammenhängen oder zu bestimmten Zeiten Frau, ansonsten jedoch Mann“ sein zu wollen.⁵⁵ Alle Merkmale müssen kumulativ vorliegen; fehlt nur ein Merkmal, fehlt es an der Fraueneigenschaft. Gleichzeitig muss eine „externe Überprüfung“⁵⁶ der Selbstdefinition vermieden werden. Gemeint ist offenbar eine Überprüfung, die die interne Perspektive ignoriert bzw. überspielt. Eine Überprüfung, die die interne Perspektive der betroffenen Person ernst nimmt, ist zulässig, was zu der Frage führt, wie viel an

⁴⁰ BVerfGE 147, 1 (18 ff.), Rn. 37 ff.

⁴¹ Bundesschiedsgericht Bündnis 90/Die Grünen, Entscheidung v. 22.12.22 – 05/2022, in: MIP 2023, S. 474 (483).

⁴² Hierzu ebd., S. 474 (483 f., 485).

⁴³ Ebd., S. 474 (486).

⁴⁴ Ebd., S. 474 (485).

⁴⁵ Ebd., S. 474 (486).

⁴⁶ Ebd., S. 474 (485).

⁴⁷ Ebd., S. 474 (488).

⁴⁸ Ebd., S. 474 (491).

⁴⁹ Ebd., S. 474 (488).

⁵⁰ Ebd., S. 474 (487).

⁵¹ Ebd., S. 474 (488).

⁵² Ebd., S. 474 (488).

⁵³ Ebd., S. 474 (488).

⁵⁴ Vgl. zu diesem Argument ebd., S. 474 (482).

⁵⁵ Ebd., S. 474 (488).

⁵⁶ Ebd., S. 474 (483 a.E.).

dem „innere[n] Empfinden“⁵⁷ nach außen erkennbar werden muss, ohne dass unter der Hand oder gar offen eine externe Fremdkontrolle erfolgt.

b) Pflicht zum eindeutigen Bekenntnis als Pflicht zu eindeutiger Außendarstellung

Nicht das Set der Obersätze, wohl aber die Subsumtion wirft Fragen auf. Letztlich wäre die Subsumtion völlig unproblematisch gewesen. Denn zu prüfen war nur, ob das Bekenntnis der ASP widerspruchsfrei, endgültig und nicht-selektiv war. Das heißt, es genügte die Orientierung am Verhalten der ASP, das jedenfalls uneindeutig (= nicht klar, nicht widerspruchsfrei) und auch selektiv war.⁵⁸ Es handelt sich um ein Mindestmaß objektivierender Kohärenzkontrolle, die beim Verhalten der ASP anknüpft und fragt, ob dieses Verhalten plausibel ist. Das ist – anders als die ASP der Sache nach meinte⁵⁹ – noch keine unzulässige Fremdkontrolle, sondern trägt dem Umstand Rechnung, dass jede Person, die sich in sozialen Kontakt zu anderen begibt, von diesen wahrgenommen wird und kontaktermöglichende Deutungen ihres Verhaltens gestattet. Die sozialen Deutungsmuster in einer Partei werden durch deren Selbstverständnis, wie es im parteiinternen Recht normiert ist, bestimmt. Das heißt, ein Mitglied der Partei „Bündnis 90/Die Grünen“ muss sein Verhalten, wenn es im Raum der Partei agiert (etwa kandidiert), von anderen Mitgliedern deuten lassen. Das ist Folge seiner Freiheit, die es so ausgeübt hat, dass es Parteimitglied geworden ist und die Statuten der Partei aus freien Stücken akzeptiert hat. Insofern ist ein Mindestmaß an objektivierender Kohärenzkontrolle keine unzumutbare Fremdkontrolle, sondern Folge der Selbstbestimmungsfreiheit, die im Hinblick auf andere – hier: die anderen in einer politischen Partei tätigen Menschen und die Parteiorganisation – ausgeübt wird (dazu auch unten 5. a.). Da die ASP außerhalb der Parteibezüge als Mann auftrat⁶⁰ und sich nur teilweise (zu 79%) als Frau verstand⁶¹, war die Subsumtion letztlich eine einfache Angelegenheit. Trotzdem bleibt ein gewisses Unbehagen:

Das Bundesschiedsgericht betont zwar immer wieder, dass eine unzulässige Fremdkontrolle vermieden werden müsse, die etwa darin liege, dass geschlechtliche Stereotype, vermeintlich „frauentypische“ Verhaltensweisen, ein vorgeblich „weiblicher“ Vorname, phänotypische Merkmale oder angeblich „weibliche“ Äußerlichkeiten wie Kleidung u.Ä. für relevant erklärt würden.⁶² Andererseits spricht es von einem „diffuse[n] Bild, das die ASP als selbsterklärte Frau ohne

⁵⁷ Ebd., S. 474 (487).

⁵⁸ Im Einzelnen ebd., S. 474 (488-491).

⁵⁹ Ebd., S. 474 (489): „[J]egliche (Nach-)Frage zu ihrer Selbstdefinition verletze ihr Persönlichkeitsrecht.“

⁶⁰ Ebd., S. 474 (490 f.).

⁶¹ Ebd., S. 474 (489).

⁶² Im Einzelnen ebd., S. 474 (490).

jegliche weibliche Außendarstellung und Beschreibung bietet“,⁶³ was freilich nicht ausschlaggebend sei. Nur: Warum wird es dann erwähnt? Verwiesen wird in ähnlicher Weise auf (vorgeblich) unplausible Unstimmigkeiten: Es erscheine „ungewöhnlich, dass ein Mensch, der trotz männlichen Körpers eine weibliche Geschlechtsidentität hat, dieser eigentlichen Identität durch nichts [...] nach außen hin erkennbar Ausdruck verleihen will“.⁶⁴ Wieder wird hier die Außendarstellung – die für andere (= außen) erkennbare Darstellung als Frau – zum Thema. „Ungewöhnlich“ sollte unter dem Aspekt von Vielfalt bzw. Queerness kein tragfähiges Argument sein. „Queer“ meinte ursprünglich in etwa dasselbe wie „strange“ oder „peculiar“, was mit „ungewöhnlich“ übersetzt werden kann. Eine Person, die ungewöhnlich ist, mag eigen oder eigentümlich sein, was indes an die treffende Formulierung des Philosophen Ernst Cassirer erinnert, der vom „Grund- und Unrecht des Individuums“, nämlich dem „Recht auf Eigentümlichkeit schlechthin“, gesprochen hat.⁶⁵

Wenig hilfreich ist der Verweis auf „[d]ie Forschung“.⁶⁶ Sie spricht zwar dafür, dass dem inneren Coming-out ein äußeres Coming-out entspricht. Aber Forschungserkenntnisse sagen (je nach Forschungsdesign und Forschungsinteressen) über das vielleicht für den konkreten Einzelfall noch nicht erforschte komplizierte Verhältnis von innerem und äußerem Coming-out nicht zwingend etwas aus. Mit anderen Worten: Der Verweis auf die Forschung hat eine stark objektivierende Tendenz, die möglicherweise an der subjektiven Selbstsicht vorbeigeht. Die Relevanz der Außendarstellung kommt erneut ins Spiel, wenn das Bundesschiedsgericht auf den „objektiven Erklärungsgehalt“⁶⁷ des Verhaltens der ASP sowie den „Empfängerhorizont“⁶⁸ abstellt und damit die „unbefangenen von außen auf die ASP blickenden Mitglieder der Gesellschaft“⁶⁹ meint, wonach dem Verhalten der ASP die Qualität einer eindeutigen Erklärung über eine ausschließliche Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht fehle.⁷⁰ Aber wer genau sind die „unbefangenen [...] Mitglieder der Gesellschaft“? Das dürfte letztlich nur eine Chiffre für die im Bundesschiedsgericht versammelten Vorverständnisse sein. Abgesehen davon wäre bei einem Streit über parteiinternes Recht die (freilich auch nicht leicht zu bestimmende) Perspektive unbefangener Parteimitglieder relevanter. Bleibt also die Frage: Ist dieser dauernde Akzent auf der Außendarstellung problematisch?

⁶³ Ebd., S. 474 (490).

⁶⁴ Ebd., S. 474 (489).

⁶⁵ Ernst Cassirer, *Freiheit und Form. Studien zur deutschen Geistesgeschichte*, 2. Aufl. 1918, S. 515.

⁶⁶ Bundesschiedsgericht Bündnis 90/Die Grünen, Entscheidung v. 22.12.22 – 05/2022, in: MIP 2023, S. 474 (490).

⁶⁷ Ebd., S. 474 (491).

⁶⁸ Ebd., S. 474 (491).

⁶⁹ Ebd., S. 474 (491).

⁷⁰ Ebd., S. 474 (491).

Ich deute die Formulierungen so, dass das Bundesschiedsgericht die aus den Parteistatuten folgende Pflicht zum eindeutigen, nicht selektiven und nicht nur vorübergehenden Bekenntnis, Frau zu sein, zu einer Pflicht macht, sich eindeutig, nicht selektiv und nicht nur vorübergehend anderen gegenüber – also nach außen – als Frau darzustellen, also zu erkennen zu geben. Um aber eine unzulässige Fremdkontrolle zu vermeiden, die darin läge, Geschlechtsstereotype über (angeblich) „weibliches“ Verhalten für maßgeblich zu erklären, kann es, wie erwähnt, nur auf ein Mindestmaß an objektivierender Kohärenzkontrolle ankommen, die beim Verhalten der jeweiligen Person anknüpft und nach tatsächlichen Anhaltspunkten sucht, die in der Summe auf eine stimmige Außendarstellung als Frau hindeuten.

c) Rechtsmissbrauch bei Täuschung

Ob vor diesem Hintergrund das Argument des Rechtsmissbrauchs – konkret: einer „rechtsmissbräuchlichen Inanspruchnahme des Rechts auf Selbstdefinition als Frau“⁷¹ – überhaupt noch relevant ist, erscheint fraglich. Das Bundesschiedsgericht will das nicht ausschließen.⁷² Eine Partei, die Frauenförderung zum Ziel habe, müsse die Möglichkeit haben, „ihre Quotenregelungen gegen Missbrauch zu schützen“,⁷³ also dagegen, dass „gesellschaftlich immer noch dominante Männer sich zweckwidrig der Frauenförderung bedienen“.⁷⁴ Mit anderen Worten: Männer – also Personen, die nach ihrer Selbstdefinition eindeutig, nicht selektiv und dauerhaft Männer sind – dürfen als Angehörige der dominanten Gruppe den Minderheitenschutz nicht unterlaufen.⁷⁵ Das Bundesschiedsgericht betont aber, dass auch unter dem Aspekt des Rechtsmissbrauchs keine Befugnis bestehe, die Selbstdefinition als Frau strikt zu kontrollieren. Vielmehr verweist es auf den Fall, dass über die Geschlechtsidentität getäuscht wird, was anhand objektiver Indizien zu klären sei.⁷⁶ Das bedeutet:

Zunächst ist genau zu prüfen, ob die Selbstdefinition als Frau plausibel ist. Wird das verneint, muss ein möglicher Rechtsmissbrauch nicht geprüft werden. Ist die Selbstdefinition als Frau hingegen plausibel, ist eine Prüfung im Hinblick auf Rechtsmissbrauch möglich, allerdings nicht ins Blaue hinein und nicht mit Kriterien, deren Anwendung im Hinblick auf die Selbstdefinition unzulässig wäre, ferner nur dann, wenn es objektive Indizien bzw. tatsächliche Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Selbstdefinition eine Täuschung darstellt. Solche Fälle sind – wie vieles im Leben – vorstellbar, aber nicht sehr wahrscheinlich.

⁷¹ Ebd., S. 474 (491).

⁷² Ebd., S. 474 (491).

⁷³ Ebd., S. 474 (491).

⁷⁴ Ebd., S. 474 (491).

⁷⁵ Ebd., S. 474 (491).

⁷⁶ Ebd., S. 474 (491 a.E., 19).

5. Grundrechtliche Argumentation

a) Freiheit und Kontrolle

Die grundrechtlichen Argumente, mit denen das Bundesschiedsgericht die auf das parteiinterne Recht bezogenen Ausführungen rahmt, wären – strenggenommen – nicht nötig gewesen, sie dienen aber der Plausibilisierung der Argumentation. Das gilt zunächst für den beim BVerfG anknüpfenden Verweis auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)⁷⁷, das das Recht beinhaltet, mit seiner Geschlechtsidentität nicht auf physische Geschlechtsmerkmale reduziert zu werden, sondern unabhängig davon, die eigene Geschlechtsidentität auszudrücken.⁷⁸ Wie lässt sich aber zumindest ein Mindestmaß an objektivierender Kohärenzkontrolle, die bei der Stimmigkeit des Verhaltens der betroffenen Person anknüpft, grundrechtlich rechtfertigen? Hier hätte die in der neueren Rechtsprechung des BVerfG⁷⁹ (wieder)entdeckte,⁸⁰ von Dieter Suhr⁸¹ und in jüngerer Zeit durch Anna Katharina Mangold⁸² profilierte Gedanke der Entfaltung des Menschen durch den Menschen weitergeholfen:

Wer sich in Kontakt zu anderen begibt – etwa im Rahmen einer politischen Partei, in der Parteiamter angestrebt werden –, tut dies aus freien Stücken. Die Folge meiner Freiheitsausübung ist, dass ich mich den Blicken anderer in der Partei, mit denen ich um Ämter konkurriere oder die mich wählen sollen, aussetze. Insofern sind die wechselseitigen Freiheiten miteinander verschränkt, um die jeweils gewünschte bessere Entfaltung der eigenen politischen Interessen zu optimieren. Der soziale Kontakt, den ich in der politischen Partei – als einer besonderen Vereinigung (Assoziation) von Menschen – freiwillig suche, impliziert folglich den bewertenden und, soweit die Parteistatuten dies vorsehen, auch den kontrollierenden Blick durch andere Parteimitglieder (etwa in Schiedsgerichten). In diesem Sinne führt meine Freiheit zur Verantwortung gegenüber anderen (hier: anderen Parteimitgliedern). „Denn Verantwortung hat etwas mit ‚antworten‘ zu tun, und

⁷⁷ BVerfGE 147, 1 (18 ff.), Rn. 37 ff.

⁷⁸ Das Bundesschiedsgericht spricht (MIP 2023, S. 474 [484]), ohne Normen des Grundgesetzes zu nennen, vom „allgemeinen Persönlichkeitsrecht“, allerdings auch vom „Persönlichkeitsrecht“, was mit einem Hinweis auf das Buch von Dana-Sophia Valentiner, *Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung*, 2021, S. 192 ff., verbunden wird; Valentiner wirbt für eine Relektüre von Art. 2 Abs. 1 GG, die die Schutzgehalte des allgemeinen Persönlichkeitsrechts umfasst (ebd., S. 196 ff., 204 ff., 239 f.).

⁷⁹ BVerfGE 153, 182 (267), Rn. 213.

⁸⁰ Soweit ersichtlich, wurde Dieter Suhrs Arbeit „Entfaltung der Menschen durch die Menschen“ (1976) zuvor nur in der abweichenden Meinung des Richters Grimm zur Entscheidung „Reiten im Walde“ zitiert, BVerfGE 80, 137 (164 [165]).

⁸¹ Dieter Suhr, *Entfaltung der Menschen durch die Menschen*, 1976, S. 87 ff.

⁸² Anna Katharina Mangold, *Relationale Freiheit. Grundrechte in der Pandemie*, VVDStRL 80 (2021), 7 (11 f.).

wo ich *durch andere* frei bin, stellt sich die Frage, in welcher Form ich *ihnen* dafür verantwortlich bin.⁸³ Insofern ist, wie bereits betont (oben 4. b.), ein Mindestmaß an objektivierender Kohärenzkontrolle keine unzumutbare Fremdkontrolle, sondern Folge der Selbstbestimmungsfreiheit, die im Hinblick auf andere – hier: die anderen in einer politischen Partei tätigen Menschen und die Parteiorganisation – ausgeübt wird und jedes Parteimitglied verpflichtet, sich anderen, soweit dies im Hinblick auf die Parteistatuten relevant ist, als Person, die Frau ist (oder nicht), zu präsentieren, ohne dass dies übergriffige Fremdkontrolle gestatten würde.

b) Vielfalt und Antidiskriminierung

Das Bundesschiedsgericht erinnert daran, dass die Entscheidung der Partei dafür, die ungeraden Plätze von Wahllisten Frauen vorzubehalten,⁸⁴ nicht zu unzulässigen Differenzierungen führen darf.⁸⁵ Eine solche Regelung dürfe „nicht in ungerechtfertigter Weise anhand kritischer Kriterien wie dem Geschlecht, der Geschlechtsidentität, Hautfarbe, Religion, Sprache u.s.w. (Art. 3 GG) differenzieren, es sei denn, es findet ein legitimer Nachteilsausgleich statt“,⁸⁶ bei dem ebenfalls nicht ungerechtfertigt differenziert werden dürfe.⁸⁷

Dem ist zuzustimmen, und doch empfiehlt sich eine genauere Betrachtung dieser Ausführungen. Zunächst ist der Globalverweis auf Art. 3 GG deutungs offen. Dabei werden ersichtlich Merkmale gemäß Art. 3 Abs. 3 GG in den Blick genommen. Art. 3 Abs. 3 GG wirkt nach der neueren Rechtsprechung des BVerfG möglicherweise unmittelbar auch in privatrechtliche Beziehungen hinein,⁸⁸ wozu auch die Beziehungen in einer politischen Partei gehören.⁸⁹ Ob die Geschlechtsidentität ein Fall des Geschlechts i.S.v. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG ist⁹⁰ oder, formal betrachtet, eher unter Art. 3 Abs. 1 GG fällt (was wegen der Nähe zu Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG,⁹¹ Merkmal „Geschlecht“, ein vergleichbares Gewicht hat), mag diskutabel sein, ist aber letztlich in der Sache nicht relevant. Die „Hautfarbe“ wird nicht in Art. 3 GG (aber z.B. in Art. 21 Abs. 1 der EU-Grundrechtecharta) erwähnt. Sie ist ersichtlich

⁸³ Dieter Suhr, *Entfaltung der Menschen durch die Menschen*, 1976, S. 159 – kursive Hervorhebungen im Original.

⁸⁴ Bundesschiedsgericht Bündnis 90/Die Grünen, Entscheidung v. 22.12.22 – 05/2022, in: MIP 2023, S. 474 (484 f.).

⁸⁵ Ebd., S. 474 (485).

⁸⁶ Ebd., S. 474 (485).

⁸⁷ Ebd., S. 474 (485).

⁸⁸ BVerfGE 148, 267 (283), Rn. 40 a.E.

⁸⁹ Zur privatrechtlichen Qualität der Rechtsbeziehungen s. nur Rixen, in: Kersten/Rixen (Hrsg.), *Parteiengesetz (PartG) und europäisches Parteienrecht*, Kommentar, 2009, § 3 PartG Rn. 28 f.

⁹⁰ So ist BVerfGE 147, 1 (28, 29 f.), Rn. 58, 62, zu verstehen.

⁹¹ S. hierzu etwa BVerfGE 130, 240 (254), Rn. 42 a.E.

(in erster Linie)⁹² ein Synonym für Rassismus (vgl. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG) und/oder ethnische Herkunft (vgl. § 1 AGG) bzw. eine kriterielle Konkretisierung dieser Diskriminierungsmerkmale. Die auf die Merkmale „Religion“ und „Sprache“ bezogenen Diskriminierungsverbote sind gerade für eine politische Partei, die sich der Vielfalt verpflichtet weiß, besonders bedeutsam; das gilt auch für das Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG).

Das Bundesschiedsgericht betont, gemäß „Art. 3 GG“⁹³ verbotene Differenzierungen könnten durch einen legitimen Nachteilsausgleich gerechtfertigt sein, der freilich nur legitim sei, wenn er sich nicht seinerseits auf verbotene Differenzierungen stütze.⁹⁴ Das leuchtet – selbstverständlich – ein: Insbesondere rassistische Diskriminierungen können aufgrund der darin liegenden Verletzung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG)⁹⁵ niemals gerechtfertigt sein (vgl. etwa die Wertungen des § 19 Abs. 1, 2 AGG), was allerdings eine sorgfältige Prüfung voraussetzt, zumal, wenn ein weites Verständnis von strukturellem Rassismus mit mittelbar diskriminierender Wirkung zugrunde gelegt wird.⁹⁶ Im Übrigen geht es nicht nur – auch wenn das im Fokus der Entscheidung des Bundesschiedsgerichts steht⁹⁷ – um das Geschlecht als verbotenes Diskriminierungsmerkmal. Das Bundesschiedsgericht betont: „Mehrere Diskriminierungsmerkmale können sich dabei gegenseitig verstärken (sog. additive, intersektionale oder Mehrfachdiskriminierung, vgl. § 4 AGG)“.⁹⁸ In einer solchen Perspektive kann sich z.B. die Frage stellen, wie Frauen mit bestimmter Sprache, religiöser Prägung oder (sozialer)⁹⁹ Herkunft (etwa infolge einer Migrationsgeschichte) innerparteilich repräsentiert

⁹² „Hautfarbe“ kann auch das verbotene Diskriminierungsmerkmal „Behinderung“ (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG) konkretisieren, wenn es z.B. um dauerhafte Pigmentstörungen geht, die die verbreitete Wahrnehmung des Äußeren als durchgängig hell oder dunkel irritieren oder (im Fall des sog. Albinismus) zu einer helleren Haut führen.

⁹³ Bundesschiedsgericht Bündnis 90/Die Grünen, Entscheidung v. 22.12.22 – 05/2022, in: MIP 2023, S. 474 (485).

⁹⁴ In diesem Sinne ebd., S. 474 (485).

⁹⁵ Rassistische Diskriminierungen missachten die von Art. 1 Abs. 1 GG geschützte elementare Rechtsgleichheit, Wolfram Höfling, in: Michael Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 9. Aufl. 2021, Art. 1 Rn. 35.

⁹⁶ S. hierzu etwa Michael Grünberger/Anna Katharina Mangold/Nora Markard/Mehrdad Payandeh/Emanuel Vahid Towfigh, Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, 2021, S. 16 f., 48 f.; näher: Cengiz Barskanmaz, Rasse und ethnische Herkunft als Diskriminierungskategorien, in: Anna Katharina Mangold/Mehrdad Payandeh (Hrsg.), Handbuch Antidiskriminierungsrecht, 2022, S. 303 ff. (§ 7); Ute Sacksofsky, Unmittelbare und mittelbare Diskriminierung, ebd., S. 597 ff. (§ 14).

⁹⁷ Bundesschiedsgericht Bündnis 90/Die Grünen, Entscheidung v. 22.12.22 – 05/2022, in: MIP 2023, S. 474 (484 f.).

⁹⁸ Ebd., S. 474 (485).

⁹⁹ Art. 21 Abs. 1 EU-Grundrechtecharta verbietet auch Diskriminierungen wegen der „sozialen Herkunft“, während Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG nur von der „Herkunft“ spricht; allerdings lässt sich auch dieses Merkmal so verstehen, dass (zumindest auch) die „soziale Herkunft“ gemeint ist, dazu Stephan Rixen, Zukunftsthemen des Sozialstaats: Solidarität, Eigentum, Erwerbsarbeit, Diskriminierung, SGB (Die Sozialgerichtsbarkeit) 2023, 137 (142 ff.).

werden. Vielfalt ist facettenreich, so dass auch Frauen mit unterschiedlichen Lebensgeschichten bzw. Erfahrungswelten innerhalb der Partei bei der Ämtervergabe berücksichtigt werden könnten. Wie insofern ein gleichheitskonformer legitimer Nachteilsausgleich im Einzelnen aussehen sollte, müssten die zuständigen Parteigremien entscheiden. Denkbar wären innerhalb der Frauenplätze Plätze für Frauen, denen unter dem Gesichtspunkt der Intersektionalität besondere Aufmerksamkeit zukommen soll. Möglich wäre auch eine neue Verteilung aller (einschließlich der offenen) Plätze, die Frauen einen größeren Anteil einräumen würde, um die intersektional motivierte differenzierte Repräsentation von Frauen besser zu gewährleisten.

Noch dürfte das Thema Zukunftsmusik sein. Notwendigerweise pauschalisierende Konzepte von gruppenbezogener (Frauen-)Gleichheit¹⁰⁰ tendieren dazu, die in der Gruppe vorhandenen sonstigen Ungleichheiten auszuklammern. Das „Hauptmerkmal“ (Frausein) kann also ungleichheitsverstärkende (vermeintliche) „Nebenmerkmale“ marginalisieren. Gerade die Idee der Intersektionalität, mit dem Schwarze Frauen auf die blinden Flecke eines „weißen“ bürgerlich-liberalen Feminismus hingewiesen haben,¹⁰¹ ruft den Differenzierungsdrang der Gleichheitsidee in Erinnerung,¹⁰² der (auch) für die Partei „Bündnis 90/Die Grünen“ eine Herausforderung bleibt.

6. Folgen für die Parteistatute: Änderung unter Berücksichtigung insbesondere des Selbstbestimmungsgesetzes

Das Bundesschiedsgericht macht deutlich, dass sich Streitigkeiten wie die, die dem Verfahren zugrunde lag, vermeiden ließen, wenn die Parteistatuten künftig dem Vorbild des (geplanten) Selbstbestimmungsgesetzes folgten und die personenstandsrechtliche Eintragung für maßgeblich erachteten. Das würde in der Tat für Klarheit sorgen, aufwändige Plausibilitätsprüfungen der Selbstdefinition als Frau wären nicht mehr nötig. Auch Überlegungen zum Rechtsmissbrauch dürften so überflüssig werden.

Nahe liegt auch, dass die Parteistatuten die vom Bundesschiedsgericht aufgestellten Anforderungen an das aus dem Mitgliedschaftsrecht folgende faire, transparente Verfahren hinsichtlich des Führens der Mitgliederdatei übernehmen und

¹⁰⁰ Bundesschiedsgericht Bündnis 90/Die Grünen, Entscheidung v. 22.12.22 – 05/2022, in: MIP 2023, S. 474 (485 f.).

¹⁰¹ Kimberle Crenshaw, Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics, in: University of Chicago Legal Forum 1989, 139-167.

¹⁰² Stephan Rixen, Ambivalenzen der Gleichheit. Zwischen Diversität, sozialer Ungleichheit und Repräsentation in: Jens Kersten/Stephan Rixen/Berthold Vogel (Hrsg.), Ambivalenzen der Gleichheit. Zwischen Diversität, sozialer Ungleichheit und Repräsentation, 2021, S. 9-32.

das Informations- und Anhörungsrecht explizit gewährleisten. Hierbei könnte nach Daten, die die Geschlechtszugehörigkeit betreffen, und sonstigen Daten (z.B. Anschrift) unterschieden werden. Ob es sinnvoll ist, wie oben (3. b.) erwogen, nach offensichtlichen Unrichtigkeiten zu unterscheiden, ist diskussionsbedürftig. Streitigkeiten darüber, was offensichtlich ist, sind denkbar. Letztlich empfiehlt sich bei jeder Korrektur eines vom Mitglied stammenden Datums, das von Parteiorganen (bzw. der diese unterstützenden Parteibürokratie) als fehlerhaft wahrgenommen wird, die Information und die Anhörung des Parteimitglieds.

7. Schlussbemerkung

Die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts der Partei „Bündnis 90/Die Grünen“ führt ins Zentrum einer aktuellen gesellschaftspolitischen Debatte, nämlich zu der Frage der geschlechtsbezogenen Selbstdefinition. Das Bundesschiedsgericht musste die Frage beantworten, ob ein Parteimitglied eine Frau ist. Es findet die maßgeblichen Antworten, indem es die Parteistatuten systematisch-teleologisch auslegt. Als vielfältige und feministische Partei muss die Partei darauf achten, dass die Frauen zugedachten Plätze für Kandidaturen bzw. Ämter wirklich nur Frauen zugutekommen. Deshalb muss eine Person, die sich als Frau versteht, ein eindeutiges, umfassendes und dauerhaftes Bekenntnis zum Frausein ablegen, also sich uneingeschränkt anderen gegenüber als Frau zu erkennen geben. Die Plausibilität dieses Bekenntnisses darf nicht in dem Sinne kontrolliert werden, dass das Verhalten der Person nach Maßgabe von Geschlechtsstereotypen überprüft würde; das wäre eine unzulässige externe Überprüfung. Zulässig ist aber eine beim Verhalten der Person ansetzende Kohärenzkontrolle, die klärt, ob sich die Person in allen Lebensbereichen und dauerhaft als Frau zu erkennen gibt (plausible Außendarstellung als Frau).

Dem Bundesschiedsgericht gelingt es im Wesentlichen überzeugend, die Spannung zwischen der Selbstdefinition als Frau und einer minimalen Kohärenzkontrolle aufzulösen. Dieses Mindestmaß an Kohärenzkontrolle ist keine unzumutbare Fremdkontrolle, sondern Folge der freien Entscheidung, einer politischen Partei anzugehören, die sich der Vielfalt und der Frauenförderung gleichermaßen verpflichtet weiß. Streitigkeiten wie diejenige, über die das Bundesschiedsgericht zu befinden hatte, lassen sich vermeiden, wenn sich die Parteistatuten bei der Frage der Geschlechtszugehörigkeit am (künftigen) Selbstbestimmungsgesetz, also der selbstgewählten, personenstandsrechtlich dokumentierten Geschlechtszugehörigkeit, orientieren.